115. Ift das inländische Gericht zur Eutscheidung über eine Klage auf Auerkennung einer Grundgerechtigkeit zuständig, wenn das beslastete Grundstück im Auslande liegt, der Eigentümer desselben jedoch im Inlande wohnt?

C.B.D. § 25 Abs. 2.

V. Civilsenat. Urt. v. 20. Januar 1894 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w. v. G. (Rl.) Rep. V. 329/93.

- I. Landgericht Gorlig.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

"Rlager ift ber Eigentumer bes Rittergutes Oftrichen. Beklagte find die offene Handelsgesellschaft Otto Mt. ju Görlit und Seibenberg, sowie die drei unter b bis d des Klagerubrums aufgeführten. in Gorlit und Seibenberg wohnhaften, perfonlich haftenben Gefellschafter. Eine Mühle bes Klägers erhalt ihr Wasser burch ben Oftricher Muhlaraben. Dieser bilbet von den Grenzsteinen 1007 bis 1009 bie Grenze zwischen österreichischem und preußischem Gebiete. Das Land auf ber preußischen Seite gehört bem Rlager, basienige auf ber öfterreichischen nach Behauptung bes Rlagers bem Grafen C. G. als Besitzer ber Herrschaft Friedland, nach Behauptung ber beklagten Gesellschaft wenigstens teilweise ihr. Der Rlager nimmt bas ausschließliche Recht ber Bafferentnahme aus bem Mühlgraben in Anspruch sowohl auf Grund bes Eigentumes an bemfelben als ber Die beklagte Gesellschaft hat 1892 anftatt einer alten Kabrik eine neue Karberei auf der öfterreichischen Seite angelegt und entzieht für diefelbe, wie Rläger behauptet, dem Mühlgraben unzulässigerweise Wasser. Kläger bittet deshalb in der beim Landgerichte ju Gorlit angestellten Rlage, Die Beklagten zu verurteilen, bei Bermeibung einer Strafe von 300 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung fich ber Entnahme und Ableitung von Baffer aus bem Oftricher Mühlgraben zu enthalten.

Die Beklagten bestreiten bie Bustandigkeit bes Landgerichtes Görlit. Es ist über biesen Einwand allein verhandelt. Beklagte

führen aus, daß Kläger als Eigentümer von Oftrichen eine Grundsgerechtigkeit an ihrem, auf öfterreichischem Gebiete belegenem Grundstücke beanspruche, und daß deshalb nach § 25 Abs. 2 C.P.D. im Gerichtsstande des belasteten Grundstückes, d. h. in Österreich, geklagt werden müsse. Kläger glaubt dagegen, daß § 25 C.P.D. auf Grundstücke, welche teils im Insande, teils im Aussande liegen, überhaupt keine Anwendung finde, und daß eventuell sein Grundstück das angesgriffene und belastete sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, daß dem Kläger, soweit die österreichische Grenze reicht, nur ein Miteigenstum an dem Mühlgraben zustehe, und daß er, weil ein Sondereigenstum an der sließenden Welle nicht möglich sei, eine Beschränkung des Eigentumes des Besitzers des Landes auf österreichischer Seite, also eine Grunddienstbarkeit beanspruche, welches Recht nicht im Gerichtsstande der herrschenden Sache versolgt werden könne.

Der zweite Richter hat die Einrede der Unzuftändigkeit des Landgerichtes Görlig verworfen und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen. Er führt auß, daß der Kläger nach dem Thatbestande des
ersten Urteiles ein Miteigentum zusammen mit dem Grafen C. G. an
dem Mühlgraben, soweit er die österreichische Grenze berührt, geltend
mache und die Beklagten als Dritte, welche in sein Sigentum eingreisen, belange. Da die Entnahme des Wassers den Wasserstand
auf beiden Seiten des Grabens vermindere, liege darin ein nach § 25
Abs. 1 C.P.D. beim Gerichte der belegenen Sache zu verfolgender
Eingriff in das Recht des Klägers, sofern nicht Beklagte ein sie
schützendes, auß der Person des Grafen C. G. hergeleitetes Recht
darthun könnten. Auf die Frage, ob eventuell der Gerichtsstand bes
Wohnsitzes begründet sei, komme es hiernach nicht an.

Der auf Verletzung von § 25 Abs. 2 C.P.D. gerichtete Angriff gegen diese Entscheidung geht fehl.

Die Beklagten sind sämtlich Inländer und unterliegen als solche den Borschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand. Der § 12 dieses Gesetzes bestimmt, daß das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig ist, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Der ohne diese Ausenahme eintretende allgemeine Gerichtsstand hängt nach § 13 C.P.D.

von dem Wohnsitze des Beklagten ab. Da hier alle Beklagte ihren Wohnsitz im Bezirke des Landgerichtes zu Görlitz haben, so würde nach den angesührten Gesehen dieses Gericht zur Entscheidung über die angestellte Klage zuständig sein, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Das trifft nach der Behauptung des Klägers hier zu, weil er eine dingliche, das im Bezirke des Landsgerichtes Görlitz liegende Rittergut Ostrichen betreffende Klage erhoben habe. Wäre diese, auch vom Berufungsrichter geteilte Ansicht richtig, handelte es sich um einen Eingriff in das Sigentum des dem Kläger gehörigen, auf preußischem Gebiete belegenen Grundstückes, so würde die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 C.K.D. keinem Bedenken untersliegen. Denn für die Begründung des dinglichen Gerichtsstandes ist, wie Wach (Handb. des deutschen Civilprozesses Bb. 1 S. 439 Ann. 17) mit Recht sagt, die Lage des Grundstückes, welches der Kläger gegen einen Eingriff schützen will, entschend.

Bgl. Pland, Lehrb. bes Eiviprozesses Bb. 1 § 16 S. 64; Gaupp, Kommentar zur Civilprozesorbnung, 2. Aust., S. 35. 12.

Müßte man bagegen ber vom erften Richter gebilligten Unficht ber Beklagten zustimmen, daß ber Rläger eine Grundgerechtigkeit an einem auf öfterreichischem Gebiete belegenen, ben Beklagten ober bem Grafen C. G. gehörigen Grundstücke geltend macht, fo wurde zwar nach § 25 Abs. 2 C.B.D. ber bingliche Gerichtsftand bes Landgerichtes Görlig nicht begründet sein. Daraus folgt jeboch teinesmegs, daß ber Rläger gezwungen ist, die Beklagten vor bem öfterreichischen Gerichte ber belegenen Sache in Anspruch zu nehmen. Denn die Bestimmung des 8 25 Abs. 2 a. a. D., burch welche für die konfessorische Rlage ein ausschließlicher Gerichtsftand angeordnet wird, gilt nur für beutsches Gebiet. Fehlt die Boraussetzung ihrer Anwendung, daß die Klage gegen ben Befiger eines inländischen Grundftudes gerichtet ift, so fällt bamit ber durch sie begründete ausschließliche dingliche Gerichtsstand fort. und es tritt nunmehr bie Regel bes § 12 C.B.D., daß die Klage gegen Inlander in beren allgemeinem Gerichtsstande angestellt werden muß, wieber in Kraft. Daß aber sämtliche Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand bei bem vom Rläger angerufenen Landgerichte Görlis haben, ist bereits gesagt." . . .